

# NOMOSGESETZE



dandelion.com

© 2008 AGI-Information Management Consultants  
May be used for personal purposes only or by  
libraries associated to dandelion.com network.

Ulrich Stascheit | Ute Winkler

# Arbeitslosenrecht

12. Auflage

Stand: 10. Mai 2007



Nomos

## Übersicht

Um die Orientierung zu erleichtern, stellen wir die Rechtsvorschriften in der Reihenfolge ihres Abdrucks kurz vor.

### I. Gesetze

#### 1. Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) – Grundsicherung für Arbeit-suchende –

Das SGB II regelt die Fürsorgeleistung für Arbeitslose und ihre Angehörigen: Das Arbeitslosengeld II/Sozialgeld. Diese ersetzen die frühere Arbeitslosenhilfe und die Hilfe zum Lebensunterhalt für erwerbsfähige Sozialhilfebezieher.

#### 2. Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) – Arbeitsförderung –

Das SGB III regelt die Versicherungsleistung Arbeitslosengeld I; außerdem die Leistungen der aktiven Arbeitsförderung. Diese kommen als Leistungen zur Eingliederung über § 16 Abs. 1 SGB II auch für Arbeitslosengeld II-Bezieher in Frage.

#### 3. Sozialgesetzbuch (SGB) – Allgemeiner Teil –

Artikel I §§ 1-68

Das SGB I gibt einen Überblick über die Sozialleistungen und regelt, wie diese zu erbringen sind.

#### 4. Sozialgesetzbuch (SGB) Viertes Buch (IV) – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung –

§§ 1-28, 71a-79, 95-113

Die Gemeinsamen Vorschriften gelten – mit Ausnahmen – auch für das Arbeitslosenrecht.

#### 5. Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) Gesetzliche Krankenversicherung

§§ 1-10, 19, 44-52a, 61, 62, 65a, 173-177, 186-193, 223-232a, 235, 240-246, 249-252, 257, 258, 264, 291, 291a, 306-309

Der Krankenversicherungsschutz der Leistungsberechtigten nach dem SGB II und SGB III ist im SGB V geregelt.

#### 6. Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI) Gesetzliche Rentenversicherung

§§ 1-7, 11, 16, 33-45, 48, 50-59, 74, 115, 116, 163, 166, 168, 170, 187a, 224a, 226-234, 237, 252, 252a, 263, 263a, 321

Die Auswirkungen von Arbeitslosigkeit auf die Rentenversicherung, so beim Erwerb von Versicherungszeiten, beim Rentenzugang und bei der Berechnung der Rente, lassen sich dem SGB VI entnehmen.

#### 7. Sozialgesetzbuch (SGB) Siebtes Buch (VII) Gesetzliche Unfallversicherung

§§ 2, 3, 8, 26, 35, 45, 114, 115, 125, 186, 211

Der Unfallversicherungsschutz bei Arbeitslosigkeit findet sich im SGB VII.

8. **Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe**  
§§ 10, 13, 24, 24a  
Durch die Neufassung des § 10 soll klar werden, welche Eingliederungshilfen von welchem Sozialleistungsträger für arbeit- oder ausbildungssuchende junge Menschen zu erbringen sind.
9. **Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen –**  
§§ 1-25, 33-54, 63, 68-92, 101-121, 132-144  
Die Rechte behinderter Menschen einschließlich der notwendigen Sozialleistungen, um am Arbeitsleben teilzunehmen, sind im SGB IX zusammengefaßt.
10. **Sozialgesetzbuch (SGB) Zehntes Buch (X) – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz –**  
Erst die im SGB X enthaltenen Verfahrensbestimmungen ermöglichen die Durchsetzung sozialer Rechte.
11. **Sozialgesetzbuch (SGB) Elftes Buch (XI) Soziale Pflegeversicherung**  
§§ 14, 15, 20, 22, 23, 25-28, 48, 49, 57-59  
Wie Arbeitslose gegen den Versicherungsfall der Pflege versichert sind, ergibt sich aus den abgedruckten Bestimmungen.
12. **Bundeskindergeldgesetz**  
§§ 3, 5, 6a, 9, 11-14, 22  
Mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt ist der sog. »Kinderzuschlag« eingeführt worden. Er soll verhindern, dass Eltern allein wegen der Unterhaltsbelastung für ihre Kinder Arbeitslosengeld II/Sozialgeld beanspruchen müssen.
13. **Altersteilzeitgesetz**  
Das Modell der Altersteilzeit soll älteren Arbeitnehmern den gleitenden Ausstieg aus dem Arbeitsleben und die Besetzung von deren Arbeitsplätzen durch Arbeitslose ermöglichen.
14. **Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz – AFBG)**  
Das »Meister-BAföG« soll die Existenzgründung im Handwerk erleichtern.
15. **Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG)**  
§§ 4, 39-42  
Das Aufenthaltsgesetz regelt die Beteiligung der Agentur für Arbeit bei der Beschäftigungserlaubnis für Ausländer.
16. **Gesetz zur Regelung der gewerbmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz – AÜG)**  
Das AÜG regelt das Verleihen von Arbeitnehmern und Arbeitslosen.
17. **Sozialgerichtsgesetz (SGG)**  
§§ 1, 2, 8, 10, 12, 14, 29, 31, 39, 50a-d, 51, 52, 54, 55, 57, 60, 66, 67, 72-73a, 77-93, 95, 96, 103, 105, 106, 120, 131, 143-151, 154, 160, 183, 184, 191-193, 197a, 206

»Recht haben« heißt noch lange nicht »Recht bekommen«. Welche Wege man beim Rechtsstreit mit dem Sozialleistungsträger einschlagen muß, ist im SGG geregelt.

## II. Verordnungen

Zur Entlastung des Parlaments kann das zuständige Bundesministerium nach Art. 80 des Grundgesetzes Verordnungen erlassen, soweit es dazu im Gesetz ermächtigt ist. Dies ist insbesondere im SGB III, im SGB II und im Aufenthaltsgesetz geschehen.

### A. Verordnungen zum SGB II

#### 20. Verordnung zur Berechnung von Einkommen und zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II (Arbeitslosengeld II-Verordnung)

Die Verordnung konkretisiert und ergänzt die in den §§ 11, 12 SGB II getroffenen Regelungen zur Anrechnung von Einkommen und Vermögen.

#### 21. Verordnung zur Zulassung von kommunalen Trägern als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Kommunalträger-Zulassungsverordnung – KomtrZV)

Die VO nennt die 69 Landkreise und kreisfreien Städte, die als Träger der Leistungen nach dem SGB II zugelassen worden sind.

#### 22. Verordnung zur Regelung der Grundsätze des Verfahrens für die Arbeit der Einigungsstellen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Einigungsstellen-Verfahrensverordnung – EinigungsStVV)

Bei Streitigkeiten über die Erwerbsfähigkeit oder die Hilfebedürftigkeit eines Arbeitsuchenden zwischen den Trägern der Leistungen nach dem SGB II sowie bei Streitigkeiten über die Erwerbsfähigkeit mit einem Leistungsträger, der bei voller Erwerbsminderung zuständig wäre, entscheidet gemäß § 45 Abs. 1 SGB II eine gemeinsame Einigungsstelle. Deren Verfahren regelt die VO.

#### 23. Verordnung über die Mindestanforderungen an die Vereinbarungen über Leistungen der Eingliederung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Mindestanforderungs-Verordnung)

Gemäß § 18 Abs. 3 SGB II sollen die Agenturen für Arbeit mit Gemeinden, Kreisen und Bezirken auf deren Verlangen Vereinbarungen über das Erbringen von Leistungen zur Eingliederung nach dem SGB II schließen. Die VO regelt, welchen Anforderungen solche Vereinbarungen genügen müssen.

#### 24. Verordnung über andere und ergänzende Maßstäbe für die Verteilung der Mittel für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und der Verwaltungskosten der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Jahr 2007 (Eingliederungsmittel-Verordnung 2007 – EinglMV 2007)

Der Bund trägt gemäß § 46 Abs. 1 SGB II die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der Verwaltungskosten, soweit die Leistungen von der BA erbracht werden. Das gilt auch, soweit die Aufgaben von Arbeitsgemein-

schaften nach § 44b SGB II wahrgenommen werden. Dabei ist eine Pauschalierung von Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten zulässig. Die VO legt insbesondere die Verteilungsmaßstäbe fest.

**25. Verordnung über den automatisierten Datenabgleich bei Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Grundsicherungs-Datenabgleichsverordnung – GrSiDAV)**

Der Datenabgleich u. a. mit den Trägern der Rentenversicherung und der Unfallversicherung, dem Bundesamt für Finanzen und der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen soll verhindern, dass zu Unrecht Alg II/Sozialgeld bezogen wird.

**26. Ausbildungsvermittlungs-Erstattungungsverordnung**

Gemäß § 16 Abs. 1b SGB II kann der SGB II-Träger die Agentur für Arbeit mit der Ausbildungsvermittlung beauftragen. Die Erstattung der dabei anfallenden Kosten regelt die Verordnung.

**B. Verordnungen zum SGB III**

**27. Verordnung über die ehrenamtliche Betätigung von Arbeitslosen**

Die VO regelt, welche ehrenamtliche Tätigkeit Arbeitslosigkeit nicht ausschließt.

**28. Verordnung über das Verfahren zur Anerkennung von fachkundigen Stellen sowie zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (Anerkennungs- und Zulassungsverordnung – Weiterbildung – AZWW)**

**29. Verordnung über die pauschalierten Nettoentgelte für das Kurzarbeitergeld für das Jahr 2007**

**C. Verordnungen zum Aufenthaltsgesetz**

**30. Verordnung über die Zulassung von neu einreisenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung (Beschäftigungsverordnung – BeschV)**

**31. Verordnung über das Verfahren und die Zulassung von im Inland lebenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung (Beschäftigungsverfahrensverordnung – BeschVerfV)**

**D. Sonstige Verordnungen**

**32. Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt (Sozialversicherungsentgeltverordnung – SvEV)**

Die Verordnung legt fest, welche Lohnbestandteile nicht und welche sozialversicherungspflichtig sind und damit in das Bemessungsentgelt für das Arbeitslosengeld I eingehen.

**III. Anordnungen zum SGB III**

Neben Verordnungen konkretisieren insbesondere Anordnungen das SGB III. Zu Anordnungen wird der Verwaltungsrat der Bundesanstalt an vielen Stellen im SGB III ermächtigt. Die Anordnungen bedürfen gemäß § 372 Abs. 2 SGB III der Genehmigung des zuständigen Bundesministeriums. Anordnungen spielen im Gegensatz zu früher heute kaum noch eine Rolle.

**35. Anordnung des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeit zur Pflicht des Arbeitslosen, Vorschlägen des Arbeitsamtes zur beruflichen Eingliederung zeit- und ortsnah Folge leisten zu können (Erreichbarkeits-Anordnung – EAO –)**

Die Erreichbarkeitsanordnung regelt die Residenzpflicht der Arbeitslosen einschließlich der Ausnahmen.

**36. Anordnung des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeit zur Unterstützung der Beratung und Vermittlung (Anordnung UBV)**

Die Anordnung erlaubt die Pauschalierung von Bewerbungs- und Reisekosten und die Erstattung von Bewerbungskosten, die bei der Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechniken anfallen.

**37. Anordnung des Verwaltungsrats der Bundesagentur für Arbeit zum Antrags- und Beitragsverfahren bei freiwilliger Weiterversicherung (Anordnung nach § 352a SGB III)****IV. Europarecht**

Europäisches Gemeinschaftsrecht gilt unmittelbar in der Bundesrepublik Deutschland und verdrängt entgegenstehendes nationales Recht (Vorrang des Gemeinschaftsrechts). Es ist deshalb von deutschen Behörden und Gerichten wie deutsches Recht zu beachten und anzuwenden.

**40. Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft**

Art. 1, 3-5, 7, 10-12, 16

Die Verordnung stellt die volle Freizügigkeit der Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen sicher.

**41. Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern**

Art. 3, 4, 67-76, 84

Der hier abgedruckte Auszug bringt die für Wanderarbeitnehmer geltenden arbeitslosenrechtlichen Bestimmungen, insbesondere über die Mitnahme von Leistungsansprüchen in andere Länder.

42. **Verordnung (EG) Nr. 859/2003 des Rates vom 14. Mai 2003 zur Ausdehnung der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 auf Drittstaatsangehörige, die ausschließlich aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nicht bereits unter diese Bestimmungen fallen**
43. **Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern**  
Art. 80-88  
Die Verordnung enthält detaillierte Ausführungsbestimmungen zur Verordnung Nr. 1408/71.
44. **Beschluß Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG/Türkei über die Entwicklung der Assoziation**  
Art. 6-16  
Der Beschluss erleichtert die Arbeitsaufnahme für türkische Arbeitnehmer und den Nachzug ihrer Familienangehörigen innerhalb der EU.

## V. Richtlinien

50. **Richtlinien für aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanzierte zusätzliche arbeitsmarktpolitische Maßnahmen im Bereich des Bundes (ESF-BA-Programm)**  
Die Richtlinien konkretisieren die geförderten Maßnahmen und die Leistungen aus ESF-Mitteln.
51. **Richtlinie zur Durchführung des Sonderprogramms Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (EQJ-Programm-Richtlinie = EQJR)**  
Mit diesem Sonderprogramm der Bundesregierung soll ausbildungswilligen und ausbildungsfähigen Jugendlichen ohne Ausbildungsplatz eine betrieblich durchgeführte Einstiegsqualifizierung ermöglicht werden.